

Top:
------

## Beschlussvorlage Fürstenau FG 32/001/2013

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2013	Samtgemeindevorstand	Vorberatung
12.12.2013	Samtgemeinderat	Entscheidung

### Bestimmung des Wahltages für die Direktwahl und einer möglichen Stichwahl der Samtgemeindevorstandsvorsitzenden oder des Samtgemeindevorstandsvorsitzenden der Samtgemeinde Fürstenau

Die Amtszeit von Samtgemeindevorstandsvorsitzenden Peter Selter endet am 31.10.2014.

Die Wahl einer Samtgemeindevorstandsvorsitzenden/eines Samtgemeindevorstandsvorsitzenden findet gemäß § 80 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Samtgemeindevorstandsvorsitzenden statt.

Die Vertretung bestimmt gemäß § 45 b Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) den Wahltag. Die Wahl hat gemäß Abs. 1 an einem Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattzufinden.

Durch Bekanntmachung vom 19.09.2013 hat die Bundesregierung den 25.05.2014 als Wahltag für die Europawahl bestimmt.

Eine Zusammenlegung der Wahl der Samtgemeindevorstandsvorsitzenden/des Samtgemeindevorstandsvorsitzenden mit der Europawahl ist auf Grund von Synergieeffekten, z.B. Kostensenkung, Optimierung der organisatorischen Abläufe und einer eventuellen Steigerung der Wahlbeteiligung zu empfehlen.

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese Wahl gemäß § 45 Abs. 3 NKWG am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Vertretung gemäß Satz 2 einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen.

Die niedersächsische Landeswahlleiterin teilt dazu auf Nachfrage mit, dass eine Verschiebung auf Grund des Pfingstsonntags denkbar ist. Auch der Europawahltermin wurde vom rechnerisch vorgegebenen 05.-08.06.2014 auf den 22.-25.05.2014 vorgezogen. Grund dafür war das Zusammenfallen des eigentlichen Termins mit dem Pfingstwochenende. Laut der Landeswahlleitung sei schon allein diese Tatsache ein Beleg dafür, dass eine Verschiebung der Stichwahl auf Grund des gesetzlichen Feiertags ebenfalls angezeigt sei. Die grundsätzliche Entscheidung liegt bei der jeweiligen Vertretung.

Sofern der Rat der Samtgemeinde Fürstenau dem Terminvorschlag folgt, gilt folgende Terminreihe:

Der Tag der Wahl ist spätestens am 120. Tag vor der Wahl (25.01.2014) öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl (07.04.2014) um 18.00 Uhr bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Fürstenau einzureichen.

Der Wahlausschuss der Samtgemeinde Fürstenau wurde für die Legislaturperiode 2011 bis 2016 berufen. Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens am 39. Tag vor der Wahl (16.04.2014).

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 6. Tag vor der Wahl (19.05.2014) zu veröffentlichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zusammenlegung der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters spart - wie in der Vorlage beschrieben - Kosten ein. Die Haushaltsmittel zur Durchführung der Wahl und einer möglicherweise erforderlichen Stichwahl sind im Ergebnishaushalt eingeplant.

(Ahrend)  
Fachdienst I

**Beschlussvorschlag:**

Die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Fürstenau findet am 25. Mai 2014 statt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am 15.06.2014 statt.

(Stünkel)  
Fachbereich 2

(Wagener)  
Fachdienst II

(Ahrend)  
Allgemeine Vertreterin des  
Samtgemeindebürgermeisters